Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 16 (1941)

Heft: 7

Artikel: Zur Frage des Familienschutzes

Autor: Wenk, G.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-101344

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zur Frage des Familienschutzes

Von G. Wenk

Die Darstellung der zu erwartenden Bevölkerungszahl und des Aufbaus des Schweizer Volkes durch Herrn Dr. Brüschweiler an der Schweizerischen Landesausstellung in Zürich hat Aufsehen erregt. Namentlich katholische Kreise haben sich unter Führung von Herrn Bundesrat Etter des Problems angenommen und die Forderung aufgestellt, daß durch die Inanspruchnahme der Lohnausgleichskassen für Familienzulagen der Verminderung der Kinderzahl begegnet werde und unserem Lande ein genügender Nachwuchs erhalten bleibe.

Sicher haben die Bilder unseres Bevölkerungsaufbaus, die die Entwicklung von der lebensvollen Pyramide des Weihnachtsbaumes zur Totenurne zeigten, beunruhigt. An die Stelle der auf der breiten Grundlage einer genügenden Geburtenzahl ruhenden, mit dem Alter abnehmenden Bevölkerungszahl soll in wenigen Jahrzehnten eine überalterte Bevölkerung treten, bei der die Geburtenzahl wesentlich geringer ist als die der Vierzigjährigen. Die schematische Darstellung der Entwicklung unserer Bevölkerung, wie sie von Herrn Dr. Brüschweiler gegeben wurde, beruht auf der Wahrscheinlichkeitsrechnung. Aus den Erfahrungen über das Absterben der Bevölkerung in einer gewissen Zeitperiode der Vergangenheit werden die Schlüsse auf das künftige Absterben gezogen.

Wenn ich mit einem Würfel spiele, so werden die sechs Zahlen des Würfels, wenn ich eine sehr große Zahl von Würfen mache, ungefähr gleich oft fallen, ensprechend dem Gesetze der Wahrscheinlichkeit.

Nun folgt aber das Lebensalter nicht so blind der Wahrscheinlichkeit wie der Würfel.

«Das Alter der baselstädtischen Bevölkerung nimmt in einer Art und Weise zu, die zum Aufsehen mahnt», hat der Versicherungsmathematiker, der die baselstädtische Alters- und Hinterlassenenversicherung vorbereitete, geschrieben. Es erschien ihm als aufsehenerregend, daß das Absterben der baselstädtischen Bevölkerung nicht mehr den Gesetzen der Wahrscheinlichkeit, wie sie früher ermittelt worden waren, folgen wollte. Es gibt eben beim Geborenwerden und Sterben noch andere bestimmende Faktoren als die Wahrscheinlichkeit. Diese Erfahrung haben alte Lebensversicherungen machen müssen. Darum sind auch die Darstellungen von Herrn Dr. Brüschweiler nur sehr bedingt richtig. Sie beruhen auf der grauen Theorie der Wahrscheinlichkeit und lassen den grünen Baum der Lebensfreude und der Freude zum Lebengeben, die heute einen vielleicht bedauernswerten, aber begreiflichen Tiefstand erreicht hat, außer Betracht. Es wäre eine dankenswerte und für die öffentlich-rechtlichen und privaten Lebensversicherungsgesellschaften wertvolle Arbeit, die Faktoren klarzustellen, die die Wahrscheinlichkeitsergebnisse einer gewissen Periode bedingen, und die, die geeignet sind, sie in der Zukunft zu ändern. Dabei kann jetzt schon gesagt werden, daß, nach den Erfahrungen der Vergangenheit, Familienzulagen kein geeignetes Mittel sind, um die Geburtenzahl zu erhöhen. Das will durchaus nicht sagen, daß Familienzulagen für kinderreiche Familien, ja für alle Familien, nicht erwünscht seien.

Der Kanton Baselstadt hat seit dem Jahre 1927 ein Gesetz, wonach an Familien mit vier Kindern und mehr Mietzinszuschüsse gewährt werden, die bei vier Kindern und einem Einkommen von 4500 Fr. bis 300 Fr. im Jahre betragen. An Zuschüssen an die Prämien der öffentlichen Krankenkasse und der Alters- und Hinterlassenenversicherung leistet der Staat solchen Familien rund 200 Fr. Der Schulbesuch ist von der Primarschule bis zur Universität unentgeltlich und auch die Kosten des Universitätsstudiums werden durch Stipendien für Bedürftige vom Staat übernommen. Der Staat leistet jährlich für Schulfürsorge aller Art 400 000 Fr. und Familien zahlen bis zu einem Einkommen von 3599 Franken keine Steuern, mit Ausnahme des Arbeitsrappens. Bei höheren Einkommen wird die Einkommenssteuer für das dritte und jedes weitere Kind um je 10 Prozent reduziert.

Trotz dieses weitgehenden Familienschutzes nimmt auch im Kanton Baselstadt die Zahl der Geburten ständig ab und — um mit Herrn Dr. Brüschweiler zu reden — der Totengräber hat mehr Arbeit als die Hebamme. Noch schlimmer sind die Erfahrungen mit den Kinderzulagen beim Bundespersonal. Seit Einführung dieser Zulagen ist die Zahl der Kinder auf 100 Bedienstete mit 114 im Jahre 1920 auf 89 im Jahre 1938 zurückgegangen.

Die Ursache des Geburtenrückganges liegt nicht beim niedrigen Einkommen, so erwünscht und gerecht eine Besserstellung der kinderreichen Familie auch ist. Das bestätigt übrigens auch die Tatsache, daß die ökonomisch schwächsten Bevölkerungsschichten die größte Kinderzahl aufweisen. Wenn dem Geburtenrückgang begegnet werden soll, kann dies nicht durch Familienzulagen geschehen. Entscheidend beeinflußt wird der Wille zum Nachwuchs durch die Sicherung seiner Zukunft. Wenn das Recht auf Arbeit nicht mehr nur in der Möglichkeit, im Militärdienst zu bleiben, besteht, sondern einen Rechtsanspruch auf eine angenehmere Existenz bedeutet, werden die Eltern die Verantwortung, Kinder in die Welt zu setzen, leichter übernehmen, als das unter den heutigen Verhältnissen der Fall ist.

Wenn also der Familienschutz im Sinne der Vermehrung der Kinderzahl durch Zulagen nicht erreicht

werden kann, so bleibt doch die Wünschbarkeit der Erleichterung der Lebenslage kinderreicher Familien.

Strittig ist, wer die Kosten dieser Zulagen aufbringen soll.

Werden die Kosten durch die Lohnausgleichskassen aufgebracht, so ist es das Arbeitseinkommen, das die Last, die als eine Pflicht des ganzen Volkes anerkannt wird, tragen muß, und das Kapitaleinkommen wird nicht belastet. Diese Lösung ist ungerecht. Es ist unbillig, daß ein armer Teufel mit einem Einkommen, das ihn kaum ernährt, seine Prämie für den Familienschutz bezahlen muß, während der Rentner ungeschoren bleibt. Wenn Familienzulagen im allgemeinen Interesse notwendig und erwünscht sind — wir bestreiten das nicht —, dann möge auch die Allgemeinheit und nicht nur das Arbeitseinkommen für die Kosten aufkommen. Es ist ein Mißbrauch des Wortes Solidarität, wenn der Arbeiter mit niedrigstem Lohne zur Unterstützung von Familien mit wesentlich höherem Einkommen herangezogen werden soll, während gerade jene, die das Opfer am leichtesten tragen könnten, nichts an die Aufbringung der Familienzulagen beizutragen haben.

Die Anhänger der Familienzulagen aus der Ausgleichskasse erklären, daß der Arbeitgeber weiterhin den Leistungslohn bezahlen soll. Gerade die Erfahrungen beim eidgenössischen Personal zeigen, daß die Kinderzulagen zu einer Niedrighaltung des Leistungslohnes führen und damit das Eingehen einer Ehe verzögern. Wo die Möglichkeit fehlt, Ersparnisse zur Anschaffung der Aussteuer zu machen, fehlt oft auch der Mut, eine Ehe einzugehen, und wenn sie erst nach dem Durchlaufen verschiedener Gehalts- und Beförderungsstufen geschlossen wird, die Lust, sich noch mit Kindern zu belasten. Wenn der Leistungslohn genügt, um eine Familie mit drei Kindern angemessen zu erhalten — und dafür kämpfen die Gewerkschaften —, dann wird es dem Unverheirateten auch möglich, eine Ehe zu gründen. Für Familien mit mehr als drei Kindern sollen Gemeinde, Kanton und Bund in zweckmäßiger Weise und durch gerechte Aufbringung der Mittel sorgen.

Die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft zum Familienlohn

Nachdem die Frage der späteren Fortsetzung der Lohn- und Verdienstersatzkassen mit neuen Zwecken in den Bereich allgemeiner Erörterungen getreten ist, besprach die Zentralkommission der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft das Problem einläßlich in ihrer Sitzung vom 25. Juni 1941. Sie stellte fest, daß die Lohn- und Verdienstersatzordnung nach ihrem Sinn und der geltenden Regelung dahinfällt, sobald ihr gegenwärtiger Zweck erfüllt ist. Die Zentralkommission würde es aber als außerordentlich wertvoll erachten, wenn dieses wertvolle Werk der Solidarität von Arbeitgebern und Arbeitnehmern nach dem Aktivdienst fortgesetzt und neuen Aufgaben dienstbar gemacht werden könnte. Sofern es die dannzumaligen Verhältnisse erlauben, wären in Aussicht zu nehmen: Ausrichtung von Leistungen für Lohnausgleich und Verdienstersatz bei Instruktionsdienst, Ausrichtung von Familienzulagen, Arbeitslosenversicherung. Abzulehnen ist die Inanspruchnahme für Aufgaben, die der Struktur der Kassen wesensfremd sind. Für die Durchführung der neuen Aufgaben empfiehlt sich grundsätzlich die Verwendung der bisherigen Organisationen. Dagegen müßte in der Führung der Kassen den Arbeitnehmern ein vermehrter Einfluß im Sinne eines Ausbaues zu paritätischen Kassen eingeräumt werden. Zur Finanzierung hätten in ähnlicher Weise wie bisher Staat, Arbeitgeber und Arbeitnehmer beizutragen.

Wichtig erscheint besonders die Schaffung von Familienausgleichskassen. Der Beitritt wäre für alle Unselbständigerwerbenden der ganzen Schweiz obligatorisch zu erklären und der Einbezug der Selbständigerwerbenden anzustreben. Die Kinderzulagen sollten erst vom zweiten Kinde an ausgerichtet werden und für das zweite Kind niedriger sein als für die folgenden Kinder. Ein wesentlicher Teil der für Zulagen zur Verfügung stehenden Mittel hätte für die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Ausbildung und Berufslehre der Kinder zu dienen. Der Gesamtbeitrag der an eine Familie ausgerichteten Zulagen dürfte in der Regel fünfzig Prozent des normalen Leistungslohnes des Familienvorstandes nicht übersteigen. Die Auszahlung der Zulagen würde, da vom Lohne unabhängig, am besten durch die Ausgleichskassen erfolgen. Die Zentralkommission erachtet den Einbezug der Arbeitslosenversicherung vor allem aus sozialen Erwägungen im Interesse vermehrter Zusammenarbeit von Arbeitgeber und Arbeitnehmer für wünschbar. Ob sich dieser Gedanke vom politischen Standpunkt aus durchführen läßt, möchte sie nicht entscheiden. Was die Altersversicherung betrifft, so würde sie nach Ansicht der Zentralkommission mit Vorteil in die neue Ordnung nicht einbezogen, sondern durch ein eidgenössisches Rahmengesetz auf andere Art geregelt.

Volksbegehren (Initiative) betreffend den Schutz der Familie

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Zürich hat an ihrem Parteitag vom 29. Juni beschlossen, ein Volksbegehren mit dem folgenden Text durchzuführen:

Der Kanton Zürich übernimmt in Verbindung mit Bund und Gemeinden den Schutz kinderreicher Familien unter Ausschluß aller Maßnahmen, die auf das Arbeitseinkommen nachteilig wirken oder das Prinzip des Leistungslohnes antasten.

Zu diesem Zwecke sind Maßnahmen der nachbezeichneten Art durchzuführen:

1. Steuererleichterungen.

   Die steuerfreien Beträge sind für Steuerpflichtige mit eigenem Haushalt und mit Kindern wirksam zu erhöhen.